

Leitfaden für Schulen und für Kommunen, die eine Sekundarschule errichten wollen

Der vorliegende Leitfaden soll die Akteure vor Ort bei ihren Planungen unterstützen. Er richtet sich an Beratungsinstitute, an Lehrkräfte, Schulleitungen sowie an die Schulträger, die mit der Errichtung von Sekundarschulen ihr örtliches Schulangebot weiterentwickeln wollen.

Inhalt

- I. Grundlagen
- II. Kompetenzorientierter Unterricht und Aufgaben der Lehrkräfte
- III. Unterrichtsorganisation und Unterrichtsinhalte
- IV. Kooperationsvereinbarung zur gymnasialen Oberstufe
- V. Schulorganisatorische Rahmenbedingungen
- VI. Lehrerkollegium und Schulleitung
- VII. Die Sekundarschule in der regionalen Schulentwicklung
- VIII. Antrags- und Genehmigungsverfahren
- IX. Verfahrensablauf
- X. Ansprechpartner*innen

I. Grundlagen

Das nordrhein-westfälische Schulsystem ist bereits seit Jahrzehnten mit zwei grundlegenden gesellschaftlichen Phänomenen konfrontiert:

Aufgrund des demographischen Wandels nimmt die Zahl der Schüler*innen im allgemeinbildenden Bereich kontinuierlich ab. Die Zahl der Schulstandorte verringert sich dagegen zeitverzögert, was zunächst dazu führt, dass die Schulstandorte kleiner werden und damit schulorganisatorisch schwieriger zu handhaben sind; das Angebot der Wahlmöglichkeiten für die Schüler*innen und somit auch die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule werden eingeschränkt.

Daneben ist ein verändertes Schulwahlverhalten der Eltern zu beobachten. Sie entscheiden sich in der Tendenz verstärkt für Schulformen, die den Bildungsweg für ihre Kinder länger offenhalten und den Schülerinnen und Schülern die Chance auf vielfältige Abschlüsse mit mehr Berechtigungen bieten.

Um langfristig ein gerechtes, leistungsfähiges, umfassendes und wohnortnahes Schulangebot gewährleisten zu können, wurde dieses um die Sekundarschule als weitere Schulform der Sekundarstufe I im nordrhein-westfälischen Schulgesetz verankert.

Die Sekundarschule ist eine Schule für alle Kinder mit unterschiedlichen Biografien und Begabungen. In ihr werden alle Kinder in den Klassen 5 und 6 gemeinsam unterrichtet.

Um eine Sekundarschule besuchen zu können, bedarf es keiner „Bringschuld“ der Kinder. Ausgehend von der Annahme, dass Kinder am Ende der Grundschulzeit die dort erwarteten Kompetenzen in individueller Ausprägung auf unterschiedlichen Niveaus entwickelt haben, werden sie dort abgeholt, wo sie stehen. Die individuellen Potenziale – kognitiv und sozial – bilden den Ausgangspunkt für die weiteren Lernprozesse. Ein Auswahlverfahren beim Übergang von der Grundschule zur Klasse 5 der Sekundarschule findet daher nicht statt. Im Rahmen der Kapazität werden alle angemeldeten Kinder aufgenommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst heterogen zusammengesetzte Lerngruppen gebildet werden können.

Die Sekundarschule knüpft an die Erziehungsarbeit der Grundschule an. Neben der Vermittlung von Wissen greift sie die vielfältigen Anlässe für Erziehung auf, die sich aus Unterricht und Schulleben heraus entfalten. Unterricht, Erziehung und Schulleben schaffen verbindliche gemeinsame Lern- und Lebensbezüge. Bildung, Erziehung, individuelle Förderung und soziales Lernen werden in einer pädagogischen Konzeption miteinander verzahnt, um Kindern mehr Bildungsqualität und bessere Chancen zu ermöglichen. Insbesondere vor dem Hintergrund einer Schulneugründung ist es besonders wichtig, organisatorische und pädagogische Aspekte im Rahmen eines neu zu entwickelnden Schulprogramms (§ 3 Absatz 2 SchulG) konzeptionell miteinander zu verbinden.

In der Sekundarschule lernen Schüler*innen mit günstigen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen und auch besonderen Begabungen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern, deren Kompetenzen und Fähigkeiten noch nicht so weit entwickelt sind. Langsamer lernende Schüler*innen und solche, die schneller lernen oder besondere Begabungen aufweisen, sollen individuell und gezielt gefördert werden. Damit baut die

Sekundarschule einer in vielen Fällen falschen frühzeitigen Zuordnung zu einem bestimmten Bildungsgang vor. Im Verlauf des Besuchs der Sekundarschule werden die Stärken der Kinder und Jugendlichen durch hinzukommende, differenzierende Angebote aus- und ihre Schwächen abgebaut. Dies kann besonders gut gelingen, wenn über den Unterricht hinaus mehr Zeit zur Verfügung steht. Als Schule mit in der Regel gebundenem Ganzttag bietet die Sekundarschule mehr Zeit und Raum für individuelle Förderung und trägt somit zu einer Verbesserung der Bildungschancen bei, auch im Zusammenspiel mit unterschiedlichen Professionen und außerschulischen Partnern.

Die Sekundarschule bereitet Schüler*innen sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Über die verbindliche Kooperation einer jeden Sekundarschule mit mindestens einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg führt der Weg zum Abitur in neun Jahren. Eltern erhalten bereits bei der Anmeldung zur Sekundarschule Klarheit darüber, unter welchen Bedingungen und wo ihr Kind später – entsprechende Leistungen vorausgesetzt – eine Oberstufe besuchen und das Abitur erwerben kann.

Sekundarschulen werden wie alle anderen Schulformen in ein Gesamtkonzept „Inklusion“ einbezogen.

II. Kompetenzorientierter Unterricht und Aufgaben der Lehrkräfte

Der Fokus der Sekundarschule liegt auf dem längeren gemeinsamen Lernen und einer konsequenten individuellen Förderung im Anschluss an eine weiterhin vierjährige Grundschule.

Damit einher geht eine besondere Sichtweise auf das Lehren und Lernen in der Sekundarschule. Lernen wird verstanden als aktiver, situativer und konstruktiver Prozess, in dem die Schüler*innen – unter Einbeziehung der in der Grundschule erworbenen Fähigkeiten – Kompetenzen erwerben und diese erweitern. Dazu brauchen die Kinder und Jugendlichen gute Lernanleitungen, gute Aufgabenstellungen, klare Instruktionen und eine begleitende Unterstützung. In einem kompetenzorientierten, gut strukturierten Unterricht hat die Lehrkraft u. a. die

Aufgaben

- Lernausgangslagen und Entwicklungserfordernisse zu diagnostizieren,
- Kompetenzerwerbsprozesse ergebnisorientiert zu planen,
- eine ansprechende Lernumgebung zu gestalten,
- motivierende und fördernde Lernaufgaben zu stellen,
- Selbstlern- und Gruppenlernprozesse anzubahnen,
- individuelles Lernen zu beobachten und zu dokumentieren,
- Aufgaben nach Neigungen und Niveau zu differenzieren,
- Rückmeldungen zu Lernprozessen und Ergebnissen zu geben.

III. Unterrichtsorganisation und Unterrichtsinhalte

Für die Bildungsgänge in der Sekundarschule gilt die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

Der Unterricht in der Sekundarschule ist im besonderen Maße der individuellen Förderung verpflichtet. Dazu gehört der reflektierte Einsatz von Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung:

In der Doppeljahrgangsstufe 5/6 wird das gemeinsame Lernen der Grundschule in möglichst heterogenen Klassenverbänden mit Binnendifferenzierung fortgeführt.

Ab der Klasse 7 gibt es unterschiedliche Organisationsformen. Die integrierte und die teilintegrierte Sekundarschule führt den Unterricht ab Klasse 7 ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen ohne äußere Leistungsdifferenzierung bis Klasse 10 weiter. In der integrierten Form wird durchgehend binnendifferenziert unterrichtet. In der teilintegrierten Form erfolgt in bestimmten Fächern eine äußere Fachleistungsdifferenzierung (Einrichtung von Grund- und Erweiterungskursen) bzw. eine Wahl von Lernbereichen nach Neigung.

Die kooperative Sekundarschule bildet ab Klasse 7 entweder nach drei schulformbezogenen Bildungsgängen oder nach zwei unterschiedlichen Anforderungsebenen getrennte Klassen. Bei Einrichtung von drei schulformbezogenen Bildungsgängen erfolgt die Klassenbildung nach den Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Bei Einrichtung von zwei Anforderungsebenen werden die Klassen auf einer Grundebene und einer Erweiterungsebene gebildet. Ein Wechsel der schulformbezogenen Bildungsgänge oder der Anforderungsebenen ist bei entsprechender Leistungsentwicklung möglich.

Die Sekundarschule gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache kann ab Klasse 6 gewählt werden. Wie im Gymnasium und in der Gesamtschule gibt es ab Klasse 8 ein weiteres Fremdsprachenangebot. In der integrierten und teilintegrierten Form werden die gymnasialen Standards durch unterschiedliche Anforderungen gesichert. In der kooperativen Form mit schulformbezogenen Bildungsgängen geschieht dies, indem die Schüler*innen ab Klasse 7 unter Fortführung der zweiten Fremdsprache einen gymnasialen Bildungsgang besuchen können. In der kooperativen Form mit zwei Anforderungsebenen werden gymnasiale Standards in der Erweiterungsebene berücksichtigt.

Die in der Sekundarschule erreichbaren Abschlüsse richten sich in der Anforderungshöhe nach den geltenden Bildungsstandards und werden auf die gleiche Weise vergeben wie in den übrigen Schulformen, d.h. auf der Basis von Leistungsbewertung mit Ziffernnoten, von Kurs- bzw. Bildungsgangzugehörigkeit und von Ergebnissen zentraler Prüfungen.

Der mittlere Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglicht den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Im gymnasialen Bildungsgang wird dies nach erfolgreichem Abschluss der Klasse 10 ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei entsprechender Qualifikation nach neun Jahren erwerben. Bei

besonders guten Leistungen ist nach der Sekundarstufe I auch der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe möglich.

Die Vergleichbarkeit der Schulleistungen wird auch durch die Teilnahme an den Lernstandserhebungen gesichert. Da die Bedingungen der Kultusministerkonferenz für die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen eingehalten werden, ist ein Schulwechsel in eine andere Schulform und auch in ein anderes Bundesland sowohl während der Sekundarstufe I (z.B. bedingt durch Wohnortwechsel) als auch nach Abschluss der Sekundarstufe I möglich. Die Sekundarschule stellt dazu ein bundesweit anerkanntes Überweisungszeugnis mit der Berechtigung für den Besuch einer bestimmten Schulform bzw. ein Abschlusszeugnis aus.

IV. Kooperationsvereinbarung zur gymnasialen Oberstufe

Verbindliche Inhalte der Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulen und ggf. zusätzlich zwischen verschiedenen Schulträgern:

1. Verpflichtung zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule in die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben
2. Gewährleistung, dass die zweite Fremdsprache ab Klasse 8 in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt wird
3. Übernahme der Schülerfahrtkosten bei einem Schulwechsel in der Oberstufe gem. § 9 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO)
4. Benennung der Ziele der Kooperation
5. Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule werden in der Jahrgangsstufe 10 zur weiteren Planung der Schullaufbahn über die Bestimmungen der APO-GOST durch die kooperierende Schule mit gymnasialer Oberstufe informiert.

Sinn und Zweck der Kooperation einer Sekundarschule mit einer Schule, die über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügt, ist es grundsätzlich, den Übergang von Schülerinnen und Schülern am Ende der Klasse 10 in die Oberstufe zu erleichtern. Damit dies gelingt, müssen zwischen den beteiligten Schulen konkrete Ziele vereinbart werden.

Welche Ziele im Einzelnen vereinbart werden, hängt unter anderem auch davon ab, um welche Schulform es sich bei der kooperierenden Schule handelt. So ergeben sich bei der Kooperation einer Sekundarschule mit einem Gymnasium aufgrund des Beginns der Oberstufe nach Klasse 9 andere Schwerpunkte der Zusammenarbeit als bei der Kooperation mit einer Gesamtschule. Gleiches gilt für die Kooperation mit einem Berufskolleg, das ggf. in der Oberstufe andere fachliche Schwerpunkte setzt als ein Gymnasium oder eine Gesamtschule.

Ziele der Kooperation können zum Beispiel sein:

- Abstimmung und Weiterentwicklung der Schulprogramme der beteiligten Schulen
- Abstimmung und Weiterentwicklung der im (Fach-)Unterricht eingesetzten Arbeitsformen
- Gemeinsame Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Angebote, z.B. Ausflüge, Klassenfahrten, pädagogische Tage etc.
- Enge Kooperation in Fragen des Fachunterrichts, z.B. durch gemeinsame Fachkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen
- Vereinbarungen zur Weiterführung von Fächern aus der Sekundarstufe I in der Oberstufe
- Enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und Schulleitungen der beteiligten Schulen, z.B. regelmäßiger Austausch, gegenseitige Unterrichtshospitationen, Übernahme von Unterricht oder zeitlich begrenzten Projekten durch Lehrkräfte der kooperierenden Schulen auch im Wege von Teilabordnungen
- Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, z.B. Informationsveranstaltungen für Eltern und Schüler/innen
- Gemeinsame Tagungen von Mitwirkungsgremien der beteiligten Schulen, z.B. Schulpflegschaften, Schülervertretungen, Lehrerkonferenzen, Schulkonferenzen

Anzahl der abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen

Erforderlich ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit mindestens einer Schule mit gymnasialer Oberstufe. Es kann aber sinnvoll sein, Kooperationen mit mehreren Schulen zu vereinbaren, damit die Schülerinnen und Schüler bei einem Schulwechsel nach Klasse 10 unterschiedliche Schulformangebote wahrnehmen können. Zwar steht es den Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule grundsätzlich frei, sich nach Abschluss der Klasse mit der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe an einer Schule mit gymnasialer Oberstufe ihrer Wahl anzumelden. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung garantiert ihnen jedoch die Aufnahme an einer Schule, die eng mit der Herkunftsschule zusammenarbeitet. Dies gibt den Eltern bereits bei der Anmeldung an der Sekundarschule eine größere Sicherheit hinsichtlich des schulischen Bildungsgangs nach Abschluss der Klasse 10.

Sofern die Möglichkeit besteht, eine Kooperationsvereinbarung sowohl mit einer Gesamtschule als auch mit einem Gymnasiums sowie einem Berufskolleg abzuschließen, ist dies sehr zu empfehlen. Dies kann auch zu einer größeren Attraktivität der Sekundarschule beitragen. Nicht sinnvoll ist es dagegen, Kooperationsvereinbarungen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Schulen abzuschließen. Da eine Kooperationsverein-

barung im Regelfall nicht nur formale Aspekte berührt, sondern auch Fragen und Problemstellungen aus schulorganisatorischer, pädagogischer und konzeptioneller Sicht im Übergang regeln soll, bedarf es intensiver Absprachen und eines regelmäßigen Austauschs. Zur Sicherung einer sinnvollen Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen sollte die Zahl deshalb künftig auf maximal drei begrenzt werden.

Empfehlungen zur weiteren Ausgestaltung der Kooperation

Schulen, die eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, sollten für die Aspekte, die die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler im Übergang mittelbar oder unmittelbar betreffen, eine intensive Zusammenarbeit pflegen. Folgende Empfehlungen können zur weiteren Ausgestaltung der Kooperation gegeben werden.

Schulprogrammarbeit

Es kann sinnvoll sein, auch auf übergeordneter konzeptioneller Ebene die Formulierung von gemeinsamen programmatischen Zielen anzustreben. Dabei kann es zum Beispiel darum gehen, sich kollegienübergreifend zu verständigen, welche Entwicklungsrichtungen von beiden kooperierenden Schulen angestrebt werden und wie diese gemeinsam erreicht werden können.

Weiterentwicklung der Arbeitsformen im Unterricht

Einzelschulen haben im Regelfall eigene Arbeits- und Unterrichtskulturen entwickelt. Um Schülerinnen und Schülern den Übergang zu erleichtern, kann es sinnvoll sein, sich schulübergreifend über diese Praxen auszutauschen und Formen des Unterrichts zu entwickeln, die besonderen Anforderungen des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe berücksichtigen. Es ist zu überlegen, inwiefern die Öffnung von Unterricht und eventuell auch fächer- und jahrgangsübergreifende Konzepte Berücksichtigung finden können. Auch gemeinsame fachbezogene Projekte sind vorstellbar.

Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote wie z.B. Ausflüge, Klassenfahrten und pädagogische Tage sind nach Anlage und Auswahl dazu geeignet, Schülerinnen und Schüler auf die entsprechenden Anforderungen der gymnasialen Oberstufe der kooperierenden Schule vorzubereiten. Im Einzelnen können das z.B. Museumsbesuche oder Tage zu wissenschaftspropädeutischen Arbeiten an einer Hochschule sein, die von Lehrkräften beider Schulen gemeinsam vorbereitet und ggf. auch begleitet werden.

Curriculare Ausgestaltung des Fachunterrichts

Zwischen kooperierenden Schulen können insbesondere auch die schulinternen Curricula in der Frage des Übergangs abgestimmt werden. Hier können auch in längeren Intervallen tagende Fachkonferenzen oder entsprechende Ausschüsse der geeignete Ort sein, um Differenzierungsmöglichkeiten in Leistungs- oder Gestaltungsfragen zu vereinbaren. Auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen können ein geeignetes Mittel zur schulübergreifenden Entwicklung des Fachunterrichts sein.

Fächerangebot

Ausgehend von der Gewährleistung der zweiten Fremdsprache ab Klasse 8 in der gymnasialen Oberstufe der kooperierenden Schule bietet es sich an weitere Wahlpflichtangebote, z.B. Absprache der Fächerfolgen und der Laufbahnplanung, zu koordinieren.

Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulleitungen

Zusätzlich zu den genannten Vorschlägen ist eine Vielzahl an weiteren Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit dem Ziel der Vereinfachung des Übergangs vorstellbar. Dazu zählen:

- Einrichtung von Teams und Arbeitsgruppen, die Absprachen in unterrichtsbegleitenden Bereichen erarbeiten, z.B. soziales Training, Sozialpraktikum oder Arbeitsgemeinschaften
- regelmäßiger Informationsaustausch oder eine gemeinsame Planung von Jahresarbeitsplänen durch Kollegen oder Jahrgangsguppen mit Ziel der Information und Optimierung des Übergangs
- gegenseitige Unterrichtshospitationen, die Arbeitsweisen und Anforderungsprofile verdeutlichen und Impulse für die Weiterentwicklung der eigenen Schule geben
- weitere Absprachen, die das soziale Miteinander an beiden Schulen harmonisieren (Schulordnung, Verhaltenskodizes)
- gemeinsamer Unterricht oder Übernahme von Unterricht bzw. die Betreuung von Projekten durch Lehrkräfte der jeweils kooperierenden Schulen ohne die Notwendigkeit einer (Teil-)Abordnung
- Teilabordnungen bzw. zeitlich begrenzte Abordnungen von Lehrkräften an die kooperierende/n Schule/n durch die Bezirksregierungen

Gemeinsame Veranstaltungen

Ein Schulwechsel ist zumeist mit einer Vielzahl von Erwartungen und Fragen verbunden. Es bietet sich daher an, Informationsveranstaltungen für Eltern und Schülerinnen und Schüler anzubieten. Mögliche Themen könnten die Vorstellung von Wahlpflichtbereichen, pädagogische Themenabende für Eltern oder die Vorstellung von Projekten in der Schulsozialarbeit sein.

Zusammenarbeit der Mitwirkungsgremien

Institutionell bietet sich die Möglichkeit der inhaltlichen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den kooperierenden Schulen in den jeweiligen schulischen Gremien (Schulpflegschaft, Schülervertretung, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

Veränderungen im regionalen Umfeld der Schule oder Ergebnisse von schulinternen Diskussions- und Entwicklungsprozessen sollten – sofern sie inhaltliche Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen berühren – zu einer Fortschreibung und Anpassung

sung der Kooperationsvereinbarung führen. Dieser Fall kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Schulprogramms entstehen. Verbindliche Bestandteile der Kooperationsvereinbarung, die die Anschlussfähigkeit der Schullaufbahn im Kern betreffen, können aber nur nach Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geändert werden. Ggf. sind bei genehmigten Veränderungen Übergangsfristen zu beachten. Eine Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung im Zuge der Schulentwicklung wird ausdrücklich empfohlen.

Formulierungshilfen:

a) Für die Vereinbarung zwischen verschiedenen Schulträgern

Wird eine Sekundarschule errichtet, bedarf es einer Kooperation mit mindestens einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg, die bzw. das den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht. Insgesamt sind bis zu drei Kooperationen möglich.

Befindet sich diese Schule in anderer Trägerschaft als die Sekundarschule, muss die Kooperation auch zum Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern gemacht werden.

Folgende Bestimmungen sind **zwingend** in diese Vereinbarung aufzunehmen:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Sicherstellung der Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule der Gemeinde / der Stadt / des Kreises A, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die Gemeinde / die Stadt / der Kreis A und die Gemeinde / die Stadt / der Kreis B am xx.xx.201x die nachfolgende Vereinbarung:

Aufnahmeverpflichtung

B verpflichtet sich zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule der A in die gymnasiale Oberstufe / das berufliche Gymnasium der x-Schule, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

Schülerfahrkosten

Mit Übernahme der Aufnahmeverpflichtung gilt die Schule mit gymnasialer Oberstufe / das berufliche Gymnasium für die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule als nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

Fortführung der zweiten Fremdsprache

Die Fortführung der zweiten Fremdsprache ab Klasse 8 in der gymnasialen Oberstufe ist gewährleistet.

b) Für die Vereinbarung zwischen beteiligten Schulen

Um die Zusammenarbeit zwischen der Sekundarschule und der Schule/n mit gymnasialer Oberstufe / des beruflichen Gymnasiums in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen, wird zwischen den beteiligten Schulen eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 SchulG abgeschlossen.

In der Kooperationsvereinbarung sind die konkreten Ziele der Kooperation zu benennen. Darüber hinaus wird empfohlen, weitere Vereinbarungen insbesondere zu folgenden Bereichen zu treffen:

- Ausgestaltung der Schulprogrammarbeit
- Weiterentwicklung der Arbeitsformen im Unterricht
- Außerunterrichtliche Angebote
- Curriculare Ausgestaltung des Fachunterrichts
- Fächerangebot
- Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulleitungen
- Gemeinsame Veranstaltungen
- Zusammenarbeit der Mitwirkungsorgane

(siehe dazu auch die vorstehenden Hinweise für Kooperationsvereinbarungen Sekundarschule)

Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen (§ 4 Abs. 3 S. 3 SchulG). Das Einverständnis mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit für ihn zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen (§ 4 Abs. 5 SchulG).

V. Schulorganisatorische Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Errichtung einer Sekundarschule sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang. Die Errichtungsgröße beträgt 25 Schüler*innen pro Klasse. Wenn der Bedarf für eine mindestens vierzügige integrierte Schule mit einer eigenen gymnasialen Oberstufe besteht, kann eine Gesamtschule gegründet werden, für deren Errichtung ebenfalls 25 Kinder pro Klasse erforderlich sind.¹

Die Aufnahmekapazität der Sekundarschule orientiert sich an den zu erwartenden Anmeldungen aus dem Gebiet, für das die Schule vom Schulträger vorgesehen ist. Im Falle der Zusammenarbeit mehrerer Schulträger gemäß § 78 Abs. SchulG werden die zu erwartenden Anmeldungen aus deren Gebieten berücksichtigt.

Für die Sekundarschule können bestehende Schulgebäude, am besten Schulzentren, genutzt werden. Die Sekundarschule kann nach pädagogischen Gesichtspunkten auch auf vorhandene Gebäude aufgeteilt werden und Teilstandorte gem. § 83 Abs. 4 SchulG bilden. Dabei ist die horizontale und vertikale Gliederung von Teilstandorten zu unterscheiden.

¹ Eine Gegenüberstellung der Schulformen Sekundarschule – Gesamtschule befindet sich auf der letzten Seite dieses Leitfadens.

Bei horizontaler Gliederung werden alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Jahrgangsstufen an einem Teilstandort und alle Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangsstufen an einem anderen Teilstandort beschult.

Bei vertikaler Gliederung werden Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen an allen Teilstandorten beschult. Diese Teilstandorte müssen mindestens dreizügig sein. Sie dürfen bei vertikaler Gliederung zweizügig sein, wenn die Schule insgesamt mindestens fünfzügig ist und mit dem Teilstandort das letzte weiterführende Schulangebot in einer Gemeinde gesichert wird. Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn dadurch das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

Wie für alle Schulformen gilt auch für Sekundarschulen, dass durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen darf.

Sekundarschulen werden in der Regel als gebundene Ganztagschulen mit einem Lehrerstellenzuschlag von 20 Prozent geführt. Ein Teil der Lehrerstellenanteile für den Ganzttag kann auch kapitalisiert werden, z. B. für andere Professionen (siehe hierzu BASS 11-02 Nr. 74 „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote).

VI. Kollegium und Schulleitung

An einer Sekundarschule werden grundsätzlich Lehrer*innen aller Lehrerlaufbahnen der Sekundarstufe I bzw. Inhaber*innen des neuen Lehramts an Haupt-, Real- und Gesamtschulen eingesetzt. Da Sekundarschulen auch gymnasiale Standards gewährleisten, ist auch der regelmäßige Einsatz von Lehrkräften mit Gymnasial- bzw. Gesamtschullehrbefähigung fachlich vorgesehen.

Unabhängig von ihrem Lehramt beträgt die Pflichtstundenzahl für alle Lehrkräfte einheitlich 25,5 Stunden pro Woche. Dies entspricht der geltenden Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gesamtschulen und Gymnasien.

Den Lehrkräften an Sekundarschulen können sowohl Stellen des gehobenen Dienstes (A 12) als auch Stellen des höheren Dienstes (A 13) zugewiesen werden. Als allgemeine Beförderungssämter ergeben sich dann für die Lehrkräfte des gehobenen Dienstes die Besoldungsgruppe A 13 und für die Lehrkräfte des höheren Dienstes die Besoldungsgruppen A 14 und A 15. Ab einem bestimmten Ausbauzustand werden spezifische funktionsbezogene Beförderungssämter zur Verfügung gestellt.

Für Schulleiter*innen gibt es – je nach Ausbauzustand der Schule – Ämter der Besoldungsgruppe A 15 und A 15 mit Zulage. Für stellvertretende Schulleiter*innen würden sich dann Ämter der Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage und A 15 ergeben.

Im Zuge der Errichtung und des Aufbaus einer Sekundarschule bei paralleler sukzessiver Auflösung einer anderen Schule oder mehrerer anderer Schulen (i. d. R. Haupt- und Realschulen) wird den Lehrkräften der auslaufenden Schule/n ermöglicht, sich an der Sekundarschule zu bewerben. Ein automatischer Übergang ist nicht vorgesehen. Versetzungen gegen den Willen von Betroffenen sollen vermieden werden.

Die Lehrkräfte und die Schulleitung werden vor Einrichtung und in der Aufbauphase einer Sekundarschule durch besondere Fortbildungsangebote unterstützt. Sie sollen sicherstellen, dass ein gemeinsames Schulverständnis entsteht, ein Schulprogramm entwickelt und die fachbezogenen Unterrichtsangebote und Differenzierungsformen gemeinsam gestaltet werden. Darüber hinaus soll die Entwicklung von Angeboten außerhalb von Unterricht, in der Ganztagschule und in der Vernetzung mit anderen örtlichen Jugend- und Bildungsangeboten gefördert werden.

Es existiert ein Leitungsmodell, bei dem Lehrkräfte unterschiedlicher Schulformen in der Schulleitung zusammenwirken. Leitungskräfte aus Schulen, die im Zuge der Errichtung einer Sekundarschule auslaufen, können Leitungsaufgaben in der Sekundarschule übernehmen.

VII. Die Sekundarschule in der regionalen Schulentwicklung

Die Errichtung einer Sekundarschule muss eine langfristig sinnvolle Weiterentwicklung des kommunalen bzw. regionalen Schulangebots ermöglichen. Dies setzt nicht nur eine lokale Schulentwicklungsplanung voraus, sondern erfordert bei kleineren Kommunen und in den Randgebieten der Großstädte eine abgestimmte interkommunale oder regionale Planung. Das gilt vor allem dann, wenn die organisatorischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Sekundarschule nur durch Aufnahme von Schüler*innen mehrerer Gemeinden gesichert werden können. Bei schulorganisatorischen Entscheidungen, die Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinweg haben, müssen daher die betroffenen Nachbargemeinden rechtzeitig und mit dem Ziel beteiligt werden, Einvernehmen zu erreichen, damit Fehlentwicklungen vermieden werden. Bei Konflikten zwischen Gemeinden über die Schulentwicklungsplanung kann auf Wunsch jedes der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren durch die obere Schulaufsichtsbehörde oder eine andere Stelle durchgeführt werden (§ 80 Absatz 2 SchulG). Wird bei der Errichtung einer Schule ein Dissens nicht beigelegt, entscheidet die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde.

Eine kleinere Gemeinde, die eine Sekundarschule als einzige weiterführende Schule im Ort plant und damit eine zu klein werdende Hauptschule und ggf. eine Realschule ersetzen möchte, kann diese Planung nur realisieren, wenn dieses Schulangebot tatsächlich für eine deutliche Mehrheit der Eltern so attraktiv gestaltet ist, dass auch diejenigen Eltern ihre Kinder dort anmelden, die gymnasiale Standards für ihre Kinder anstreben. Deshalb ist das pädagogische und organisatorische Konzept der Sekundarschule so gestaltet, dass es der Vielfalt von Interessen und Neigungen der Kinder entspricht und sie schrittweise und individuell zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen kann.

Vor Ort kann dieses Konzept nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn es von einem breiten Konsens getragen ist. Sind wesentliche gesellschaftliche Gruppen darüber zerstritten, ob das Angebot einer Sekundarschule im Ort sinnvoll ist, kann das eine geringere Akzeptanz des neuen Angebots bedeuten und infrage stellen, ob die Schule überhaupt eingerichtet werden kann. Im Antrag auf Errichtung einer Sekundarschule muss daher schlüssig dargelegt werden, dass die erforderliche Mindestzügigkeit durch

Kinder aus der Gemeinde oder den Gemeinden über den Zeitraum von fünf Jahren gesichert ist. Dazu kann eine anonyme Elternbefragung wichtige Aufschlüsse geben. Wenn sich dies im Anmeldeverfahren nicht bestätigt, kann die Schule nicht errichtet werden.

Gerade bei kleinen Gemeinden ist die Konsensbildung mit Nachbargemeinden nicht nur ein formales Erfordernis, sondern auch planerisch sehr wichtig. Es ist nicht sinnvoll, das eigene Schulangebot ohne Berücksichtigung von benachbarten Angeboten zu planen. Alle kleineren Gemeinden haben Ein- und Auspendler*innen. Familien, die im Bereich der Gemeindegrenzen wohnen, erreichen nicht selten die Schulangebote der Nachbargemeinde leichter als die der eigenen Gemeinde. Hier sinnvolle Bewegungen zu unterbinden wäre kontraproduktiv.

Im Idealfall einer überörtlichen Schulentwicklungsplanung werden so viele Schulplätze bereitgehalten, wie Kinder in einer Gemeinde wohnen. Dabei werden sich Ein- und Auspendler*innen meist die Waage halten. Verschiebungen sind aber aufgrund der unterschiedlichen Nachfrage der Eltern nach den vom Schulgesetz vorgesehenen und in der Region vorhandenen Schulformen möglich. Bei der Planung von Schulen ist auch der vorhandene Schulraum zu berücksichtigen. In Zeiten rückläufiger Schülerzahlen wäre es kaum vertretbar, auf der einen Seite neuen Schulraum zu bauen, während andernorts qualitativ gute Schulgebäude leer stehen.

Kleine Gemeinden, die trotz hoher Akzeptanz des neuen Angebots vor Ort nicht die absoluten Zahlen für die dauerhafte Mindestzügigkeit einer Sekundarschule erreichen, sollten prüfen, ob sie dies zusammen mit einer benachbarten Gemeinde schaffen können. In diesem Fall sind Lösungen mit zwei Standorten, die die Nutzung vorhandener Schulräume ermöglichen, denkbar. Wichtig ist aber auch in diesem Fall, dass die Erreichbarkeit und die Attraktivität der Schulgebäude so gut sind, dass die Schule tatsächlich angenommen wird.

Vor allem in kleinen Gemeinden, die auf hohe Akzeptanz angewiesen sind, reicht ein rein technokratischer Planungsprozess für die Errichtung einer Sekundarschule nicht aus. Um planerisch zu ermitteln, ob der Bedarf für eine Sekundarschule am Ort gegeben ist, sollten die Eltern von Grundschulkindern vor einer Befragung so umfangreich informiert werden, dass ihnen eine realistische Einschätzung darüber möglich ist, wie das neue Schulangebot für sie ganz konkret aussehen könnte, welche Schulwege zu erwarten sind und wie die pädagogische Konzeption der Schule aussehen soll.

Es ist davon auszugehen, dass in größeren Gemeinden auch bei Errichtung einer Sekundarschule andere Schulformen weiterhin Bestand haben. Es ist davon abzuraten, eine Sekundarschule ausschließlich auf der Basis existenzgefährdeter Hauptschulstandorte zu bilden. Damit würde der gewünschte Effekt, die Sekundarschule als wohnortnahes, umfassendes Angebot für gemeinsames Lernen einzurichten, verfehlt. Vielmehr bietet es sich an, die Sekundarschule als Stadt- oder Ortsteilschule einzurichten, die für die nähere Schulumgebung ein vollständiges und attraktives Schulangebot darstellt. In Konkurrenz zu den anderen weiterführenden Schulen vor Ort bzw. in der Region muss sie mit ihrem Konzept genügend Attraktivität entfalten. Als eine Schule, die lediglich die Funktion hat, Kinder aufzunehmen, die an bestehenden Realschulen oder

Gymnasien keine Chance haben, würde die Sekundarschule mittelfristig unter den gleichen Effekten leiden wie die Hauptschulen.

Im städtischen Raum ist es daher besonders wichtig, einen geeigneten Standort auszuwählen. Das kann z.B. ein Schulzentrum in zentraler Lage sein, in dem bisher eine Hauptschule und eine Realschule untergebracht waren. Einzelne liegende kleine Hauptschulgebäude sind dagegen in der Regel nicht geeignet. Die Bildung von Teilstandorten muss im städtischen Raum kritischer gesehen werden als in kleinen Gemeinden. Sie müssen in Konkurrenz zu bestehenden Schulen, die in der Regel in einem Gebäude untergebracht sind, bestehen können. Daher kommt einer fundierten kleinräumigen Schulentwicklungsplanung und insbesondere der Frage einer optimalen Nutzung des Schulraums besondere Bedeutung zu.

VIII. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Anträge auf Errichtung einer Sekundarschule sind bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen, welche gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 88 Abs. 2 SchulG auch die Genehmigung erteilt, wenn die Prüfung der Antragsunterlagen ergibt, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Folgenden Unterlagen und Informationen sind mit dem Antrag zur Genehmigung des Errichtungsbeschlusses der Sekundarschule vorzulegen:

1. Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage
2. Pädagogisches Konzept und Raumkonzept der neuen Schule
3. Mindestens ein Vertrag zur verbindlichen Kooperation der Sekundarschule mit einer Schule, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht und Schulkonferenzbeschluss/-beschlüsse der Partnerschule/n gemäß § 4 Abs. 3 SchulG NRW
4. Nachweis über die erforderliche Beteiligung des Schulausschusses
5. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 5 SchulG NRW) mit dem Ergebnis der Elternbefragung und Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn
6. Angabe der festgelegten Zügigkeiten und Schülerzahlen – nach Jahrgängen getrennt – für alle bestehenden Schulen des Schulträgers im Bereich der SEK I
7. Aussagen zu den Auswirkungen der Errichtung einer Sekundarschule auf die übrige Schullandschaft im Bereich der SEK I im Gebiet des Schulträgers
8. Nachweis der Herstellung des regionalen Konsenses (siehe auch 5.)
9. Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmerereileitung, ggf. auch der Finanzaufsicht)
10. Angabe der geplanten Zügigkeit der Sekundarschule gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW
11. Errichtungstermin mit Erläuterung zur Abwicklung der Maßnahme (Hinweis auf Auflösung der einfließenden Schulen)
12. Standort/e der neu zu errichtenden Schule (mit Raumkonzept, vgl. b)

13. ggf. Aussagen zum Teilstandort unter Darlegung der Aufteilung der Jahrgänge auf die Standorte sowie Erläuterungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 83 Abs. 6 und 7 SchulG NRW
14. Aussagen zur geplanten Organisationsform der Sekundarschule (integriert, teilintegriert oder kooperativ). Sofern Teilstandorte eingerichtet werden sollen, muss mit der Antragstellung dargelegt werden, wie dies schulorganisatorisch umgesetzt wird und wie die Vorgaben der APO-S I an allen Standorten erfüllt werden können.
15. Gesonderte Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen und zur Bereitstellung des für die Schulverwaltung notwendigen Personals gemäß § 79 SchulG NRW
16. Gesonderte Erklärung zur Sicherstellung der für den Ganztag erforderlichen Bedingungen (s. auch RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 – Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I – (BASS 12-63 Nr. 2)

Hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung über die Auflösung von Schulen wird an dieser Stelle lediglich auf die Ausführungen im Leitfaden Schulorganisation verwiesen.

IX. Verfahrensschritte

1. Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung

Mit einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 SchulG NRW sind die Fragen über das Ob, Wann und Wie der Errichtung einer Sekundarschule zu beantworten. Der Schulträger ist verpflichtet, im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung zu dokumentieren, wie sich die Schullandschaft in seinem Einzugsgebiet darstellen soll. Wesentlich sind die Fragen, welche Schulformen angeboten werden, wie viele Schulen konkret bestehen und welche Größe (Zügigkeit) die Schulen haben sollen. Die entsprechenden Ergebnisse sind anhand von Schülerzahlprognosen zu belegen. Der Bedarf für eine neue Sekundarschule ist zunächst aus der Schülerschaft aus dem Einzugsgebiet des Schulträgers zu belegen. Die Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen ist möglich (Zweckverband oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung). Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung sollten auch Überlegungen zur Lenkung von Schülerströmen wie z. B. die Reduzierung der Zügigkeit einer anderen Schule der Sekundarstufe I herangezogen werden.

2. Grundsatzentscheidung des Rates einer Kommune für die Errichtung einer Sekundarschule

Mit der Grundsatzentscheidung des Rates erhält die Schulverwaltung den Auftrag zur konkreten Vorbereitung der Schulneugründung.

3. Entwicklung des Konzeptes

Es ist erforderlich, sehr frühzeitig das Konzept der neuen Sekundarschule zu entwickeln. Im Rahmen der Konzeptentwicklung ist die Standortfrage zu klären. Hierbei ist die Frage zu beantworten, ob die Schule an einem Standort oder mehreren Standorten (§ 83 Abs. 4 SchulG NRW) geführt werden soll. Sind mehrere Standorte vorgesehen, ist hierfür festzulegen, ob eine horizontale oder vertikale Aufteilung der Schule erfolgen soll. Der Standort oder die Standorte muss/müssen in seiner/ ihrer Ausstattung dem Betrieb einer Ganztagschule genügen.

Die Einigung mit dem/ den Kooperationspartner/n zur gymnasialen Oberstufe ist herzustellen (ein Muster-Kooperationsvertrag ist beigefügt).

Die schulfachliche Begleitung erfolgt durch das Dezernat 44 der Bezirksregierung seitens der/ des jeweils regional zuständigen Dezernenten*in.

Es wird empfohlen, für die Konzeptentwicklung ein Team einzurichten, dem neben den Schulleitungen der beteiligten Schulen auch interessierte Lehrkräfte und weitere geeignete Personen angehören können. Das Konzept muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Rahmendaten der Schule erkennen lassen, die vollständige inhaltliche Ausgestaltung kann in den ersten Jahren des Schulbetriebs fortgesetzt werden. Die Prüfung des Konzeptes erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW, es ist jedoch zu empfehlen, das Dezernat 44 eng in die Konzeptentwicklung einzubinden, um Genehmigungshindernisse von vorne herein auszuschließen.

4. Elterninformation mit anschließender förmlicher Elternbefragung

Der Erlass zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ist zu beachten. Hiernach ist die Befragung so durchzuführen und auszuwerten, dass das Verfahren und das Ergebnis überprüfbar und nachvollziehbar sind.

Ergibt die Auswertung eine ausreichende Schülerzahl (hier 3 mal 25= 75) für die Mindestzügigkeit einer Sekundarschule ist der für die Errichtung erforderliche Elternwille dargelegt und damit das Bedürfnis festgestellt. Ein Errichtungsbeschluss ist sodann unter dem Vorbehalt zu fassen, dass auch im Anmeldeverfahren diese Mindestschülerzahl erreicht wird.

Ergibt die Elternbefragung nur eine geringfügige Unterschreitung der erforderlichen Mindestschülerzahl oder wird diese nur im Wege der proportionalen Hochrechnung (die bei der Befragung angekündigt sein muss) auf eine fiktive volle

Wahlbeteiligung erreicht, sollte die Kommune dennoch, zur gesicherten Feststellung des Bedürfnisses, einen Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt fassen, dass im Anmeldeverfahren die Mindestschülerzahl erreicht wird. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass Schülerinnen und Schüler aus Nachbarkommunen aufzunehmen sind, in denen keine Schule der gewünschten Form vorhanden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Elternbefragung auch dahingehend auszuwerten ist, ob neben der Sekundarschule weitere Schulformen der Sekundarstufe I bestehen bleiben (sofern im Gebiet des Schulträgers vorhanden) oder errichtet werden sollen. Die Errichtung einer Sekundarschule kann im Einzelfall auch ohne die Einbringung einer bestehenden Schule erfolgen, sollte der Bedarf für beide Schulformen dokumentiert sein.

5. Abstimmung mit den Nachbarkommunen

Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Es ist eine Äußerungsfrist festzusetzen. Die benachbarten Schulträger sollten möglichst schriftlich erklären, dass keine Bedenken zur Sekundarschulerrichtung bestehen. Ist eine Einigung zwischen benachbarten Kommunen nicht herbei zu führen, kann bei der Bezirksregierung oder einer anderen Stelle ein Moderationsverfahren beantragt werden (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW).

6. (ggf.) Beteiligung der Schulkonferenzen der aufzulösenden Schulen

7. Entscheidung der Gremien des Schulträgers gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW über die Errichtung der Sekundarschule sowie ggf. (sukzessive) Auflösung bestehender Schulen

8. Einreichen des Antrages auf Errichtung einer Sekundarschule sowie ggf. des Antrages/ der Anträge auf Auflösung einer Schule/ mehrerer Schulen (pro Schule ein Antrag mit jeweils vollständigen Unterlagen)

9. Entscheidung der Bezirksregierung über den Antrag/ die Anträge gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW

10. Bestellung einer kommissarischen Schulleitung durch die Bezirksregierung

11. Anmeldeverfahren

12. Organisatorische und pädagogische Vorbereitung des Gründungsjahres

13. Durchführung der Personalmaßnahmen durch das Dezernat 47 der Bezirksregierung in Zusammenarbeit mit Dezernat 44 und ggf. dem Kompetenzteam vor Ort

X. Ansprechpartner*innen

Auskünfte zu allgemeinen Fragen der Sekundarschule erhalten Sie im Ministerium für Schule und Bildung NRW, Referat 524, Herr Mattias Otto, Tel. 0211-5867-3630, E-Mail: Mattias.Otto@msb.nrw.de.

Fragen rund um das Antrags- und Genehmigungsverfahren erhalten Sie von den Kollegen*innen des Dezernates 48 – Schulorganisation bei der Bezirksregierung.

Für Fragen im schulfachlichen Bereich wenden Sie sich bitte an die/ den jeweils regional zuständige/n Dezernenten*in im Dezernat 44 der Bezirksregierung.

Gegenüberstellung Sekundarschule - Gesamtschule	
Welche Gemeinsamkeiten gibt es?	
Errichtungsgröße von 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse	
Gemeinsames Lernen in den Jahrgängen 5 und 6	
2. Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6 als Angebot	
alle Schulabschlüsse der Sekundarstufe I	
Möglichkeit zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe nach Klasse 10 bei entsprechender Qualifikation	
Welche Unterschiede gibt es?	
Sekundarschule	Gesamtschule
keine eigene Oberstufe, sondern verbindliche Kooperation mit Oberstufen anderer Schulen	eigene Oberstufe
ab 7. Jahrgang sind unterschiedliche Organisationsformen möglich:	ab 7. bzw. 8. bzw. 9. Jahrgang: in einigen Fächern äußere Leistungsdifferenzierung auf 2 Anforderungsebenen (G und E)
- ohne äußere Leistungsdifferenzierung (integriert)	
- mit äußerer Leistungsdifferenzierung in einigen Fächern (teilintegriert)	
- nach Klassen getrennt in 3 Bildungsgängen bzw. auf 2 Anforderungsebenen (kooperativ)	
mindestens dreizügig	mindestens vierzügig
Bildung von Teilstandorten möglich nach § 83 (4) SchulG	Bildung von Teilstandorten in zumutbarer Entfernung in begründeten Fällen möglich nach § 83 (5) SchulG
ein zweizügiger Teilstandort möglich, wenn letzte weiterführende Schule am Ort	